



Gemeinde Hinterschmiding

Niederschrift

über die ÖFFENTLICHE/NICHT ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES HINTERSCHMIDING

am Montag, den 17.09.2018 um 19:00 Uhr im Rathaus Hinterschmiding

Anwesend waren:	Bemerkung / Abwesenheitsgrund
1. Bürgermeister	
Raab, Friedrich	
2. Bürgermeister	
Blöchl, Hubert	
3. Bürgermeister	
Breit, Andreas	
Gemeinderatsmitglieder	
Betz, Sabine	
Hackl, Roland	
Kerschbaum, Manuela	
Krückl, Otto	
Pauli, Harald	
Poxleitner jun., Walter	
Sammer, Kaspar	
Spänig, Kai	
Stadler, Marco	
Stockinger, Michael	

Nicht anwesend waren:	Bemerkung / Abwesenheitsgrund
Gemeinderatsmitglieder	
Duschl, Roland	Urlaub
Eller, Richard	Urlaub

Beschlussfähigkeit war

gegeben

nicht gegeben

Vorsitzender

Schriftführer

Raab, 1. Bürgermeister

Bianca Lenz-Poxleitner



Lfd.-Nr. Gegenstand, Vortrag, Beschluss

Öffentliche Sitzung:

	Begrüßung
--	------------------

Sachvortrag:

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, Frau Lenz von der Verwaltung, Frau Poxleitner von der PNP sowie die anwesenden Zuhörer.

Es wurde festgestellt, dass zu Sitzung form- und fristgerecht, also ordnungsgemäß geladen wurde und Beschlussfähigkeit vorliegt.

Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwände erhoben.

Bevor in die Tagesordnung eingestiegen wurde, gratulierte BGM Raab GRM Stockinger nachträglich zu seinem Geburtstag am 17.08.

Abstimmungsergebnis:

ja	nein

1	Genehmigung der Niederschrift vom 23.07.2018
----------	---

Sachvortrag:

Der öffentliche Teil der Niederschrift vom 23.07.2018 war allen Gemeinderäten zugegangen. Der nichtöffentliche Teil wurde während der Sitzung zur Einsichtnahme ausgelegt.

GRM Hackl merkte bzgl. des öffentlichen Teils der Niederschrift an, dass unter Punkt 10 Anfragen stehe, dass Frau Sammer nicht mehr bereit sei, die Rasenpflege zu übernehmen. Dies sei so nicht korrekt, Frau Kerschbaum, nicht Frau Sammer, werde die Rasenpflege nicht mehr übernehmen. Die Niederschrift wird dahingehend berichtigt.

Weitere Einwände wurden gegen die Niederschrift nicht erhoben.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Niederschrift vom 23.07.2018 mit oben genannter Änderung zu.

Abstimmungsergebnis:



Lfd.-Nr. Gegenstand, Vortrag, Beschluss

GRM Blöchl enthält sich der Stimme, da er bei der Sitzung vom 23.07.2018 nicht anwesend war.

ja	nein
12	0

2	Genehmigung der Niederschrift vom 30.07.2018
----------	---

Sachvortrag:

Der öffentliche Teil der Niederschrift vom 30.07.2018 war allen Gemeinderäten zugegangen. Ein nichtöffentlicher Teil war nicht vorhanden.

Gegen die Niederschrift wurden keine Einwände erhoben.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Niederschrift vom 30.07.2018 uneingeschränkt zu.

Abstimmungsergebnis:

GRM Blöchl enthält sich der Stimme, da er bei der Sitzung vom 30.07.2018 nicht anwesend war.

ja	nein
12	0

3	Bauantrag zur Erweiterung des bestehenden Wohngebäudes in Herzogsreut; Beschluss
----------	---

Sachvortrag:

Mit Eingabeplan vom 08.08.2018 beantragen Frau Katrin und Herr Michael Breit die Erweiterung des bestehenden Wohngebäudes auf dem Grundstück Fl.Nr. 308/3, Gemarkung Herzogsreut, Waldmühlstraße 10.

Das Vorhaben befindet sich hier in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil und soll an das bereits bestehende Wohnhaus angefügt werden.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht hier der eines Dorfgebietes, in welches sich das Vorhaben einfügt.

Aus Sicht der Verwaltung stehen dem Vorhaben daher keine Versagensgründe entgegen, zumal die Erschließung gesichert ist, die Grenzabstände eingehalten werden und alle



Lfd.-Nr. Gegenstand, Vortrag, Beschluss

Nachbarunterschriften vorliegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag von Frau Katrin und Herrn Michael Breit zur Erweiterung des bestehenden Wohngebäudes auf dem Grundstück Fl.Nr. 308/3, Gemarkung Herzogsreut, Waldmühlstraße 10, zu. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

ja	nein
13	0

4	Bauantrag auf Errichtung eines Wohngebäudes mit Garage und Carport im Baugebiet Wiederkehr in Hinterschmiding; Beschluss
----------	---

Sachvortrag:

Mit Eingabeplan vom 20.08.2018 beantragen Frau Doris und Herr Andreas Seidl den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 468/14, Wiederkehr 12.

Das Bauvorhaben wurde im Genehmigungsverfahren vorgelegt.

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des B-Plans „WA Wiederkehr“, und ist daher nach § 30 BauGB zu beurteilen. Bei einem Antrag auf Freistellung hat die Gemeinde keine Prüfpflicht der Antragsunterlagen. Für die Einhaltung der Festsetzungen haften der Planer und der Bauherr.

Von Seiten der Verwaltung werden die Festsetzungen nur überschlägig geprüft, eine detaillierte Überrechnung der GRZ, GFZ, Aufschüttungen etc. erfolgt nicht. Diesen Hinweis erhält der Bauherr in seinem Anschreiben zur Genehmigungsverfahren. Ein Freistellungsantrag kann laut Geschäftsordnung der 1. Bürgermeister als Geschäft der laufenden Verwaltung behandeln. Bei dieser Verfahrensweise wird der Antrag in der nächsten Gemeinderatssitzung nur bekannt gegeben.

Nach überschlägiger Prüfung der Antragsunterlagen, sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten. Die Grundflächenzahl (GRZ) sowie Geschoßflächenzahl (GFZ) werden nicht überschritten. Das Bauvorhaben liegt innerhalb der festgesetzten Baugrenzen.

Die Bauwerber haben seitens der Verwaltung folgenden Hinweis erhalten:

- Die geplante Garage kann hier, auch nach Rücksprache mit dem Bauamt des Landratsamtes Freyung-Grafenau als eigenständiges Gebäude gewertet werden. Da keine Aufenthaltsräume vorhanden sind und die Länge zur Grundstücksgrenze hin 9



Lfd.-Nr. Gegenstand, Vortrag, Beschluss

Meter nicht überschreitet, ist sie ohne eigene Abstandsflächen, auch 1 Meter an der Grundstücksgrenze, zulässig.

Das geplante Fenster in der Garage ist allerdings aus brandschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig. Nach Rücksprache mit der Architektin soll dieses aus den Planunterlagen gestrichen werden.

- Ebenfalls wurde die Planerin von Seiten der Gemeinde nochmals darauf hingewiesen, dass Aufschüttungen und Auffüllungen lt. Bebauungsplan nur bis zu 1 Meter zulässig seien. Dies ist nach Angaben der Architektin und laut Eingabeplan auch eingehalten.

Deshalb kann hier der Antrag im Freistellungsverfahren behandelt werden. Das Vorhaben benötigt keine Befreiungen. Die Gemeinde verzichtet auf die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens. Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens ist daher nicht erforderlich.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

ja	nein

5	Bauantrag auf Errichtung eines Wohngebäudes in Baugebiet Langfeld in Hinterschmiding; Beschluss
----------	--

Sachvortrag:

Mit Eingabeplan vom 31.08.2018 beantragen Frau Stephanie Blöchl und Herr Thomas List die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 310/7, Gemarkung Hinterschmiding, Langfeld 23.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans WA Langfeld. Es weicht in folgenden 3 Punkten von den Festsetzungen ab:

1. Ausführung des Daches als Walmdach mit Dachneigung von 20-26 Grad
5.1 des B-Plans legt fest, dass die Dachform als Satteldach auszuführen ist.



Lfd.-Nr. Gegenstand, Vortrag, Beschluss

Das geplante Gebäude soll abweichend von Nr. 5.1 nicht mit einem Satteldach, sondern mit einem Walmdach ausgeführt werden.

Als Begründung wird folgendes vorgetragen:

Das EFH wird – gem. dem Charakter einer Stadtvilla- als Gebäude mit 2 Geschossen in voller Raumhöhe errichtet. Garage und Eingangsbereich werden direkt im Anschluss mit Dachanbindung errichtet. Die Ausführung eines Walmdaches anstatt eines Satteldaches harmonisiert die Gesamtansicht des Bauvorhabens. Die Proportionen von Haus und Dach werden dadurch optimiert. Die Ausführung eines Walmdaches ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Öffentliche und nachbarliche Interessen werden erkennbar nicht beeinträchtigt.

Nachbarschützende Vorschriften werden nicht verletzt. Die Grundzüge der Planung sind nicht betroffen. Die Befreiung stellt keinen Eingriff in die städtebauliche Entwicklung dar.

Es wird daher beantragt, der Befreiung zuzustimmen.

2. Ausführung der Dacheindeckung mit anthrazit- bzw. graphitfarbenen Dachziegeln

5.1 bestimmt weiter, dass Dacheindeckungen mit Tonziegeln in Rot, Natur, zu erfolgen haben.

Die Dacheindeckung soll in der Farbe Granit ausgeführt werden.

Als Begründung wird folgendes vorgetragen:

Zur Einhaltung des EEWärmeG werden auf der Dachfläche Solarmodule montiert. Eine spätere Montage von Solarmodulen zur Stromgewinnung ist angedacht. Die Ausführung der Dachdeckung in Granit gleicht sich an die Solarmodule an und gewährt eine ruhige Dachlandschaft.

Durch die Ausführung der Dachdeckung in Granitfarben werden öffentliche und nachbarliche Belange erkennbar nicht beeinträchtigt. Nachbarschützende Vorschriften werden nicht verletzt. Die Grundzüge der Planung sind nicht betroffen.

Die Befreiung stellt keinen Eingriff in die städtebauliche Entwicklung dar. Ein Gebäude ist mit entsprechender Dachdeckung im Baugebiet bereits vorhanden.

Es wird daher beantragt der Befreiung zuzustimmen.

3. Maß der baulichen Nutzung Erdgeschoß und talseitig freiliegendes Untergeschoß, (II H, GRZ 0,4 GFRZ 0,8)

Punkt 9.3 i.V.m. der planerischen Darstellung wird festgelegt, dass auf dem Grundstück nur eine Bebauung mit einem Erdgeschoss mit talseitig freiliegendem Untergeschoß zulässig ist.

Das Bauvorhaben soll allerdings als ebenerdiges Bauwerk – ohne Hangbauweise – errichtet werden.

Als Begründung wird folgendes angeführt:

Unter Punkt 5. Gestaltung der baulichen Anlage ist folgender Vermerk:



Lfd.-Nr. Gegenstand, Vortrag, Beschluss

Bei 1.5 m Geländehöhenunterschied oder mehr auf Haustiefe sind die Gebäude in Hangbauweise bzw. mit versetzten Geschoßen auszuführen.

Unter Pkt. 9.3 ist für das Baugrundstück die Bauweise IIH – Erdgeschoss mit talseitig freiliegendem Untergeschoß vorgegeben.

Der Geländeunterschied auf Haustiefe beträgt max. 1,33 m – also kleiner 1,50m. Die Geländegestaltung ist mit geringfügiger Erdbewegung möglich.

Im Baugebiet wurden bereits mehrere Gebäude für welche die Hangbauweise gem. 9.3 vorgegeben war ebenerdig ausgeführt. Öffentliche und nachbarschützende Belange werden dadurch auch nicht beeinträchtigt. Nachbarschützende Vorschriften werden nicht verletzt. Die erforderlichen Abstandsflächen zu den Nachbargrundstücken werden eingehalten. Die Grundzüge der Planung sind nicht betroffen, die Befreiung stellt keinen Eingriff in die städtebauliche Entwicklung dar.

Es wird daher beantragt, auch dieser Befreiung zuzustimmen.

Art. 31 Abs. 2 BauGB sieht vor, dass von den Festsetzungen befreit werden kann, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

Nr. 2 die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

- Die Grundzüge der Planung müssen unberührt bleiben. Was ein Grundzug der Planung ist, lässt sich nicht allgemein sagen, sondern ist nur jeweils für den konkreten Einzelfall zu prüfen.
- Die Befreiung darf keine derartige Bedeutung haben, dass die mit dem Bebauungsplan verfolgte städtebauliche Ordnung in beachtlicher Weise beeinträchtigt wird. Die Abweichung muss letztlich noch im Bereich dessen liegen, was der Planer wollte.
- Ebenfalls zu berücksichtigen ist wie sich die Befreiung künftig auf das Planungsgebiet auswirken kann.
- Die Befreiung muss städtebaulich vertretbar sein, was dann der Fall ist, wenn eine entsprechende Festsetzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist; Sie ist dann zu bejahen wenn sie Gegenstand einer sachgerechten Abwägung im Rahmen eines Planänderungsverfahrens sein könnte.

Darüber hinaus muss die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar sein. Für die Würdigung nachbarlicher Interessen ist tendenziell maßgebend, ob sich die Befreiung auch auf nachbarschützende oder nicht nachbarschützende Festsetzungen bezieht. Eine Befreiung von nachbarschützenden Festsetzungen scheidet in der Regel aus, da die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen nicht vereinbar ist.

Unter Berücksichtigung folgender Tatsachen kann aus Sicht der Verwaltung dem Vorhaben daher zugestimmt werden:



Lfd.-Nr. Gegenstand, Vortrag, Beschluss

- In besagtem Baugebiet sind bereits genehmigte Befreiungen, sowohl von der Dachform, Dachfarbe und auch vom Maß der baulichen Nutzung vorhanden. Es wurde bereits bei früheren Bauvorhaben ähnlichen Abweichungen das gemeindliche Einvernehmen erteilt und der Bauantrag von Seiten des Landratsamtes genehmigt. (Siehe hierzu zum Beispiel Bauantrag Kellner: Auch hier Walmdach statt Satteldach).

Da bereits in früheren Bauvorhaben Ausnahmen gewährt wurden, ist davon auszugehen, dass die damaligen Abweichungen die Grundzüge der Planung nicht berührt haben und städtebaulich vertretbar waren.

- Es kann daher nicht mehr argumentiert werden, dass die Abweichungen die Grundzüge der Planung berühren und städtebaulich nicht vertretbar sind, wenn sie es bei den damaligen Vorhaben nicht waren.

Eine Berührung nachbarrechtlicher/ - schützender Vorschriften ist ebenfalls nicht ersichtlich.

Deshalb stehen aus Sicht der Verwaltung keine Versagensgründe entgegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag von Frau Stephanie Blöchl und Herrn Thomas List zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 310/7, Gemarkung Hinterschmiding, Langfeld 23 und den Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans, zu. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

ja	nein
13	0

6	Bauvoranfrage auf Errichtung einer landwirtschaftlichen Gerätehalle in Vorderschmiding; Beschluss
----------	--

Sachvortrag:

Mit Eingabeplan vom 21.08.2018 beantragt Herr Willibald Seidl einen Vorbescheid zum Bau einer Gerätehalle für den forstwirtschaftlichen Betrieb auf dem Grundstück Fl.Nr. 1405, Gemarkung Hinterschmiding (OT Vorderschmiding).

Der Flächennutzungsplan qualifiziert das zu bebauende Grundstück als landwirtschaftliche Fläche. Der Standort liegt nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans und



Lfd.-Nr. Gegenstand, Vortrag, Beschluss

außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und ist somit als im Außenbereich liegend einzustufen (§ 35 BauGB).

Die Halle soll der Unterbringung der forstwirtschaftlichen Maschinen dienen, welche zur Bewirtschaftung der Waldfläche von Nöten sind. Sie dient somit dem forstwirtschaftlichem Betrieb (ca. 14,18 ha Wald) und ist daher privilegiert nach § 35 I Nr. 1 BauGB.

Da dem Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist stehen dem Vorhaben keine Versagensgründe entgegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag von Herrn Willibald Seidl über einen Vorbescheid zum Bau einer Gerätehalle für den forstwirtschaftlichen Betrieb auf dem Grundstück Fl.Nr. 1405, Gemarkung Hinterschmiding (OT Vorderschmiding), zu. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

ja	nein
13	0

7 Antrag auf Verlängerung einer Baugenehmigung; Beschluss

Sachvortrag:

Mit Schreiben vom 01.09.2018, eingegangen beim Landratsamt Freyung-Grafenau am 03.09.2018, beantragen Frau Gabriele und Herr Richard Resch die Verlängerung Ihrer Baugenehmigung vom 07.09.2004.

Die Baugenehmigung wurde im Jahr 2004 erteilt und bis dato bereits diverse Male verlängert.

Das zu bebauende Grundstück befindet sich im Außenbereich. Da keine Privilegierung vorliegt, richtet sich die Zulässigkeit des Bauvorhabens nach § 35 II BauGB. Danach sind Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Ein solcher Widerspruch zu öffentlichen Belangen liegt nach § 35 III BauGB insbesondere dann vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht, was vorliegend der Fall ist. Deshalb sollte das zu bebauende Grundstück auch in die Ergänzungssatzung „Langfeld“ mitaufgenommen werden, damit dieser Widerspruch aus dem Weg geräumt werden würde und die Eheleute Resch Baurecht erhalten sollten.

Auf Grund des massiven Widerstandes von Frau und Herrn Resch wurde allerdings von dieser Ergänzungssatzung Abstand genommen und das Bauvorhaben des Nachbarn im Einzelgenehmigungsverfahren genehmigt.

Mithin liegt also das Bauvorhaben weiter im Außenbereich und öffentliche Belange werden beeinträchtigt, da ein Widerspruch zum Flächennutzungsplan vorliegt, was einer



Lfd.-Nr. Gegenstand, Vortrag, Beschluss

Genehmigung nach § 35 II BauGB eigentlich entgegenstehen würde.

Allerdings sollte aus Gleichheitsgründen hier dennoch eine Zustimmung zum Antrag auf Verlängerung der Genehmigung erfolgen, da die gleichen Voraussetzungen auch beim Nachbarn Raab vorgelegen haben und auch hier von Seiten der Gemeinde das gemeindliche Einvernehmen erteilt worden ist.

Der mit dem Ehepaar geschlossene Erschließungsvertrag, in dem die straßenmäßige Erschließung und die Herstellung der Wasserversorgungs- und Entsorgungseinrichtungen durch das Ehepaar Resch geregelt sind, hat weiterhin Bestand.

Weitere Information:

Für das Grundstück wurde im April diesen Jahres ein neuer Bauantrag zum Neubau eines Wohnhauses eingereicht. Dieser wurde allerdings zwischenzeitlich zurückgezogen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag der Eheleute Resch auf Verlängerung ihrer Baugenehmigung zu.

Abstimmungsergebnis:

ja	nein
13	0

8 Schmidinger Mitte - Bauantrag für ein Requisitenhaus; Beschluss

Sachvortrag:

Mit Eingabeplan vom 06.09.2018 beantragt die Gemeinde Hinterschmiding den Neubau eines Requisitenhauses auf der Fl.Nr. 357, Gemarkung Hinterschmiding.

Der Bauort befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Seine Zulässigkeit richtet sich nach § 34 BauGB. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die zu bebauende Fläche befindet sich in einem Gebiet, welches von Wohnbebauung geprägt ist. Daneben befindet sich eine Schule und ein EDEKA Markt, des Weiteren wird bereits mit dem Bau eines neuen Altenheims begonnen. Das Gebiet ist also als Gemengelage zwischen allgemeinen Wohngebieten und auch Dorfgebiet zu qualifizieren. Hier ist ein Requisitenhaus zulässig.

Es soll dem Festplatz dienen (Einlagerung der benötigten Gerätschaften) und hierfür den



Lfd.-Nr. Gegenstand, Vortrag, Beschluss

örtlichen Vereinen zur Verfügung gestellt werden, die alljährlich das Dorffest ausrichten.

Aus Sicht der Gemeinde stehen dem Vorhaben daher keine Versagensgründe entgegen.

Weitere Informationen zum Thema Requisitenhaus:

Die Ausschreibungen für die Betonarbeiten sollen nächste Woche erfolgen; hierbei sollen die Erschließungsarbeiten für Wasser-, Kanal-, Strom- und sonstige Versorgungsleitungen gleich mitausgeschrieben werden.

GRM Krückl äußerte Bedenken, hinsichtlich der offenen Bauweise des Hauses. Seine Befürchtungen, dass Requisiten (insbesondere die Blaskapelle besitze viele Requisiten aus Holz) durch Sturm und Schnee beschädigt werden könnten, konnte BGM Raab nicht teilen. Die Offene Bauweise sei für die Belüftung des Gebäudes von großer Bedeutung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag der Gemeinde Hinterschmiding zum Neubau eines Requisitenhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 357, Gemarkung Hinterschmiding, zu. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

ja	nein
13	0

9	Schmidinger Mitte - Vergabe der Baugrunduntersuchung des Straßenkörpers der Schulstraße; Beschluss
----------	---

Sachvortrag:

Im Zuge der Vorbereitungsmaßnahmen zur Verwirklichung der Schmidinger Mitte muss u.a. auch der Straßenkörper entlang der Schulstraße und im Bereich der Grundschule untersucht werden. Lt. Architekturbüro Garnhartner sind insgesamt fünf Baugrunduntersuchungen im Bereich der befestigten Flächen zwingend notwendig (Aufbau der Straßenkörper; Brauchbarkeit des vorhandenen Materials, Altlasten, Asphalt, Schadstoffe, Teer etc.). Diesbezüglich wurden Angebote von vier Ingenieurbüros eingeholt.

Günstigste Bieterin war das Labor für Baustoffprüfung, Mittermüllerweg 9A, 94342 Irlbach mit 2.744,74 €

Beschluss:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die o.g. Baugrunduntersuchungen an die günstigste Bieterin das Labor für Baustoffprüfungen, Mittermüllerweg 9A, 94342 Irlbach, zum Angebotshonorar



Lfd.-Nr. Gegenstand, Vortrag, Beschluss
i.H.v. 2.744,74 € zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

ja	nein
13	0

10	Straßenbeleuchtung - Erweiterung der Straßenbeleuchtung im GE Heldengut 2; Beschluss
-----------	---

Sachvortrag:

Das GE Heldengut 2 hat mittlerweile Planreife erlangt. Nun wird sukzessive die technische Erschließung umgesetzt. Unter anderem ist auch dringend notwendig, entlang der Kreisstraße FRG 14 und in Höhe des Gewerbegebietes Heldengut 2 eine Straßenbeleuchtung zu errichten. Bayernwerk Netz GmbH hat der Gemeinde aufgrund einer Ortsbegehung ein Angebot für drei Leuchten (Siteco SL10MiniPlusPow43W mit 6m-Masten) unterbreitet. Die Kosten belaufen sich auf 12.445,17 €. Die Kosten werden mit der Erschließungsmaßnahme auf die Grundstückseigentümer des GE Heldengut 2 umgelegt. Im Zuge der Tiefbauarbeiten für die Straßenbeleuchtung wird auch die Stromversorgung, die quer über das Grundstück 572/0 verläuft, auf Kosten der Bayernwerk GmbH umgelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage im GE Heldengut 2 zu und beauftragt die Verwaltung mit Bayernwerk Netz GmbH einen Vertrag für drei Leuchten (Siteco SL10MiniPlusPow43W mit 6m-Masten) abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

ja	nein
13	0

11	Wasserversorgung - Antrag auf Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang für das Brauchwasser einer Metzgerei; Beschluss
-----------	--

Sachvortrag:

Die Metzgerei Fastner, Kohlstatt 12, 94146 Hinterschmiding betreibt im Haupterwerb eine Metzgerei und Gastwirtschaft. Grundsätzlich wird für diesen Betrieb der Anschluss- und



Lfd.-Nr. Gegenstand, Vortrag, Beschluss

Benutzungszwang für das Brauchwasser ausgeübt. Mit Schreiben vom 27.08.2018 beantragt jedoch Herr Fastner gem. § 6 Wasserabgabensatzung – WAS eine teilweise Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang.

Es wird beantragt, dass das eigene Quellwasser für den Vor- und Waschplatz vor der Metzgerei und für den Schlachtraum selbst zur Bodenreinigung genutzt werden kann. Mit der gemeindlichen Wasserleitung besteht keine bauliche Verbindung. Aus Sicht der Verwaltung kann dem Antrag stattgegeben werden, weil die Gemeinde ohnehin mit dem gemeindlichen Brauchwasser stets haushalten muss.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag der Metzgerei Fastner, Kohlstatt 12, 94146 Hinterschmiding auf eine teilweise Befreiung des Anschluss- und Benutzungszwanges für den Betrieb in Kohlstatt zu. Die Befreiung gilt nur für die Nutzung des Quellwassers für den Vor- und Waschplatz und für den Schlachtraum. Für die hygienerechtlichen Voraussetzung ist der Betrieb selbst verantwortlich. Nachdem das Abwasser in den Kanal eingeleitet wird, muss auf Kosten des Betreibers ein Wasseruhr eingebaut und die Abwassergebühr an die Gemeinde entrichtet werden. Eine Verbindung zwischen der gemeindlichen und der privaten Wasserversorgung darf nicht hergestellt werden. Die Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwanges kann bei Änderung der Rechtslage widerrufen werden.

Abstimmungsergebnis:

ja	nein
13	0

12 Änderung der Geschäftsordnung; Beschluss

Sachvortrag:

Bei der konstituierenden Sitzung wurde in § 8 Abs. 2 Buchstabe c festgelegt, dass der 1. Bürgermeister bei überplanmäßigen Ausgaben über einen Betrag von 2.500 € und bei außerplanmäßigen über einen Betrag von 1.250 € entscheiden kann. Diese Beträge sind definitiv nicht mehr zeitgemäß. Aufgrund der anstehenden Baumaßnahmen (Schmidinger Mitte und Kanalbaumaßnahme Kaininger Straße) sind beide Beträge nicht zielführend und nicht angebracht, zumal oft Entscheidungen vor Ort sofort und unmittelbar anstehen und auch nicht aufschiebbar sind. Eine Einberufung einer Gemeinderatsitzung würde z.T. einen enormen Verwaltungsaufwand verursachen. Nach Rücksprache bei vergleichbaren Gemeinden betragen die vorgenannten Beträge das Doppelte bis zum Dreifachen.

Seitens der Verwaltung wird beantragt, § 8 Abs. 2 der Geschäftsordnung wie folgt zu ändern:

c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.500 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),



Lfd.-Nr. Gegenstand, Vortrag, Beschluss

e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 5.000 € erhöhen,

GRM Blöchl merkte an, dass seiner Meinung nach die bisherigen Beträge ausreichend waren und beantrage diesen Punkt auf die nächste Wahlperiode zu verschieben. Auf Anfrage von GRM Sammer teilte BGM Raab mit, dass die Beträge in den Nachbargemeinden Grainet, Mauth und Hohenau den vorgeschlagenen Beträgen entsprechen würden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Grund des Art. 45 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung und Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I) i.V.m. mit der Geschäftsordnung der Gemeinde Hinterschmiding (GeschO) die 1. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats in Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften vom 13.05.2014 die Vorschrift des § 8 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.500 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 5.000 € erhöhen,

Diese 1. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats in Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften tritt mit Wirkung vom 01.10.2018 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

ja	nein
7	6

13	Anfragen
-----------	-----------------

Sachvortrag:

Auf Anfrage von GRM Stadler teilte BGM Raab mit, dass das (Telefon-)Kabel, welches beim Anwesen Fuchs aus der Erde „rausschaut“ blind, also ohne Funktion sei.

GRM Blöchl erkundigte sich über den Beginn des Baus des Altenheimes. Die Baugenehmigung sei bereits vorhanden, der Baubeginn werde in den nächsten Tagen erwartet, verzögere sich aktuell allerdings noch, wegen der Asphaltierungsarbeiten auf der B12 (LKWs können Bauaushub nicht abtransportieren).

Die Tatsache, dass seitens des ersten Bürgermeisters nicht mehr im Gemeindeblatt über die



Lfd.-Nr. Gegenstand, Vortrag, Beschluss

Entscheidungen des Gemeinderates informiert werde, fände er sehr schade, so GRM Blöchl. GRM Krückl stimmte dem zu. Die Informationen seien in der Bevölkerung immer gut angekommen und er bitte deshalb um Wiederaufnahme. Er sei sich allerdings bewusst, dass hierzu keine Verpflichtung seitens des BGM bestehen würde und schloss mit den Worten, dass in der Bevölkerung diesbezüglich die Meinung vertreten werde: „Unser Geld will der Bürgermeister schon, aber das (*Berichterstattung im Gemeindeblatt, Anm. der Red.*) will er nicht“.

Diesbezüglich merkte BGM Raab an, dass der Gemeinderat den Grund für die Änderung kennen würde.

Auf Anfrage von GRM Blöchl teilte BGM Raab mit, dass das Abbruchmaterial vom Alten Lehrerwohnhaus zur gemeindlichen Auffülldeponie verbracht worden sei. Zusammen mit der Firma Paulik sei ein Unternehmen engagiert worden, welches nun die gemeindlichen Teerreste, aber auch das Abbruchmaterial des Alten Lehrerwohnhauses brechen würde. Hierdurch könnten die Anfahrtskosten für die Gemeinde halbiert werden.

GRM Blöchl erkundigte sich, ob die Aufhebung der Gewichtsbeschränkung in der Kohlstattstraße, zu Beschwerden seitens der Bevölkerung geführt hätte. Bei BGM Raab seien keine Beschwerden eingegangen, bei GRM Hackl hätten sich allerdings einige Anwohner diesbezüglich negativ geäußert.

Der Betreiber des „Dorfladens“ in Herzogsreut, Herrn Armin List, denke darüber nach diesen aufzugeben. GRM Blöchl betonte, dass dieser Laden insbesondere für die älteren Mitbürger, aber auch für den Tourismus in Herzogsreut von enormer Bedeutung sei. Er stellte nun die Frage in den Raum, was man aus gemeindlicher Sicht machen könne, um diesen zu erhalten. BGM Raab erklärte, dass eine ILE Förderung für die Ladenausstattung möglich sei, allerdings würde es hierfür eine Bindungsfrist von 12 Jahren geben. Das Beste für den Erhalt des Dorfladens, sei es den Umsatz zu erhöhen.

Die Hundekotbeutel würden sehr gut angenommen werden, deshalb bat GRM Blöchl darum, im Bereich der Altgemeinde Herzogsreut zwei weitere aufzustellen. Da diese sehr viel Arbeit verursachen würden, einigte man sich darauf aktuell nur einen zusätzlichen Behälter beim „Wastl“ aufzustellen.

Die Anfrage von GRM Sammer, ob für die Vorhaben im GE Heldengut bereits Baugenehmigungen erteilt worden seien, konnte BGM Raab bejahen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

ja	nein



Lfd.-Nr. Gegenstand, Vortrag, Beschluss